

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 17. August

1979

Datum	Inhalt	Seite
27. 7. 1979	Verordnung über die Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl vom 15. Oktober 1978 an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	211
7. 8. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung	212
5. 7. 1979	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 8 München—Stuttgart ostwärts Ulm und im Bereich des Autobahnkreuzes A 7 / A 8	213
14. 7. 1979	Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (POSozV)	214
18. 7. 1979	Verordnung über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung	219
27. 7. 1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	219
2. 8. 1979	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	220
7. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gungoldingener Wacholderheide“ in der Gemarkung Gungolding, Landkreis Eichstätt	220

**Verordnung
über die Festsetzung des festen Betrages
zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl
vom 15. Oktober 1978 an die Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften**

Vom 27. Juli 1979

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 1977 (GVBl S. 390), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für die Ausgaben, die ihnen durch die Landtagswahl vom 15. Oktober 1978 entstanden sind, je Stimmberechtigten folgenden Betrag:

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften	
bis 25 000 Stimmberechtigte	34 Pfg.
bis 100 000 Stimmberechtigte	38 Pfg.
über 100 000 Stimmberechtigte	44 Pfg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 27. Juli 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 7. August 1979

Auf Grund des Art. 88 a und des Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „Fortzahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt in

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
A	A 1 bis A 6	22	25	27
B	A 7 bis A 10	22	25	29
C	A 11 bis A 14, HS 1 und HS 2, C 1 und C 2	23	27	29
D	R 1	23	27	30
E	A 15 und darüber, HS 3 und HS 4*), C 3 und darüber, R 2 und darüber, Besoldungsgruppen der Besoldungs- ordnung B	24	28	30

Arbeitstage jährlich.“;

*) Die Regelung für die BesGr HS 4 ist ab 1. Oktober 1978 gegenstandslos (vgl. Art. 40 BayH-SchLG und Fußnote 2 zu BesGr HS 4 kw).

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erholungsurlaub für Beamte und Dienstanfänger, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Jugendarbeitsschutzverordnung für Beamte.“;

c) es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Erholungsurlaub der Professoren im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes ist durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Soweit der Erholungsurlaub nach Absatz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht während der vorlesungsfreien Zeit eingebracht werden kann, ist vom Staatsminister für Unterricht und Kultus insoweit Erholungsurlaub

außerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu gewähren. Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 11 bei einer Erkrankung während der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.“

3. In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

4. § 8 wird aufgehoben.

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 3“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde“ gestrichen;

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Fortzahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

9. § 14 wird aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Fortzahlung der Dienstbezüge“ durch die Worte „Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;

c) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt.

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Dienstbezüge“ durch die Worte „des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;

b) in Satz 2 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;

c) in Satz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch die Worte „Leistungen des Dienstherrn“ ersetzt;

d) in Satz 4 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 2 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. Januar 1978,

b) § 1 Nr. 4 am 1. Januar 1980.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. August 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Land Baden-Württemberg
über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher
Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn
A 8 München—Stuttgart ostwärts Ulm und
im Bereich des Autobahnkreuzes A 7/A 8**

Vom 5. Juli 1979

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 8 München—Stuttgart ostwärts Ulm und im Bereich des Autobahnkreuzes A 7/A 8 abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 5. Juli 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben
auf der Bundesautobahn A 8 München—Stuttgart ostwärts Ulm
und im Bereich des Autobahnkreuzes A 7/A 8**

Das Innenministerium Baden-Württemberg
und

das Bayerische Staatsministerium des Innern

schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, führenden Teil der Bundesautobahn A 8 München—Stuttgart, zwischen km 108,150 und km 111,971, sowie auf dem baden-württembergischen Teil des Autobahnkreuzes A 7/A 8 (Übertragungsbereich) auf den Freistaat Bayern. ²Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese anstelle der in Satz 1 angegebenen.

(2) Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgaben durch die Bayerische Landespolizei wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg sind nach Maßgabe des baden-württembergischen Rechts gegenüber den bayerischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

¹Personal- und Sachkosten werden vom Land Baden-Württemberg nicht erstattet. ²Von Polizeidienstkräften des Freistaates Bayern festgesetzte Verwarngelder fließen dem Freistaat Bayern zu.

Artikel 4

(1) Das Land Baden-Württemberg stellt den Freistaat Bayern von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe bayerischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit der Freistaat Bayern durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. ²Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1980 gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

(1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn ostwärts Ulm vom 20. Januar 1964/20. Februar 1964*) außer Kraft.

Stuttgart, den 28. Juni 1979

Innenministerium Baden-Württemberg

D r. P a l m, Innenminister

München, den 13. Juni 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

*) (GVBl S. 49)

Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte (POSozV)

Vom 14. Juli 1979

Auf Grund des § 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuß am 10. Mai 1979 beschlossene Verordnung:

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die in § 5 der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AOSozV) bezeichneten Schwerpunkte: allgemeine Krankenversicherung, Arbeiterrentenversicherung, allgemeine Unfallversicherung und landwirtschaftliche Unfallversicherung, Krankenversicherung der Landwirte und Altershilfe für Landwirte.

(2) ¹Sind für einen Schwerpunkt mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben, der die in der Prüfungsordnung ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. ²Besteht für einen Schwerpunkt nur ein Prüfungsausschuß, so nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.

(3) Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben kann im Einzelfall Prüfungsbewerber einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen, so daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) ¹Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) ¹Jedem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). ²Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, so verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

(10) ¹Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben besteht aus Mitgliedern der Prüfungsausschüsse. ²Jeder Prüfungsausschuß muß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ³Dem Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. ⁴Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ⁵Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder befangen sind (Art. 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(2) ¹Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, überträgt der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß. ²Er kann einem anderen Prüfungsausschuß die Durchführung der Prüfung übertragen, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(3) Besteht für einen Schwerpunkt nur ein Prüfungsausschuß, so tritt in den Fällen des Absatzes 2 an die Stelle des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) ¹Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Er ist in voller Besetzung beschlußfähig. ³Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Für den Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben gilt Absatz 1 Sätze 1 und 3 entsprechend. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse. Sofern ein Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nicht besteht, regelt die Geschäftsführung das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben führt im Schwerpunkt allgemeine Krankenversicherung der Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern, im Schwerpunkt Arbeiterrentenversicherung eine der bayerischen Landesversicherungsanstalten.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt diese Termine und die Anmeldefristen mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn im Amtsblatt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

(3) Die Versicherungsträger geben die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1) endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und
3. dessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die nach § 3 Abs. 1 AOSozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) schriftlich bei der in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stelle anzumelden.

(2) In Fällen des § 9 und — wenn ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht — bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1
 - aa) Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und eine Bestätigung des Auszubildenden über das Führen des Berichtshefts,
 - bb) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - cc) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
 - aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,
 - bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - cc) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - dd) Lebenslauf (tabellarisch),
 - ee) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- c) bei Wiederholungsprüfungen Zeugnisse und Bescheide nach §§ 24 und 25 über vorangegangene Prüfungen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet im Schwerpunkt allgemeine Krankenversicherung der Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern, in den übrigen Schwerpunkten der jeweilige Dienstvorgesetzte. In Zweifelsfällen ist das Ein-

vernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung herzustellen. ³Hält die zulassende Stelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes schriftlich mitzuteilen. ²Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 13 Abs. 5 ist dabei hinzuweisen.

(3) ¹Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüfungsbewerbers

- a) bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

²Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, so hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden schriftlich zu eröffnen.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsziel

Durch die Prüfung ist insbesondere zu ermitteln, ob der Prüfungsteilnehmer

1. in hinreichendem Maße über Kenntnisse der Begriffe und des Systems der Sozialversicherung verfügt und die Zusammenhänge in der Sozialrechtsordnung zu erfassen vermag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AOSozV),
2. in der Lage ist, entscheidungserhebliche Sachverhalte zu erfassen und die ihnen entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AOSozV).

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Schwerpunkte, in denen der Auszubildende ausgebildet wurde, auf die in der Anlage zu § 5 AOSozV bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AOSozV).

(2) ¹Die Prüfung ist schriftlich und mündlich vorzunehmen (§ 10 Abs. 2 AOSozV). ²Die schriftliche Prüfung findet an mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitstagen statt. ³Der mündliche Abschnitt soll innerhalb von zwei Monaten nach dem schriftlichen Abschnitt stattfinden.

(3) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Arbeiten von jeweils drei Stunden Dauer. ²Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer

1. in drei Arbeiten Aufgaben aus den Gebieten

- a) Kreis der versicherten Personen,
- b) Beitragswesen und
- c) Leistungswesen

unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, Gestaltungen und Aufgaben im jeweiligen Fachbereich der Sozialversicherung lösen, wobei die Gebiete in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen sollen und auch miteinander verbunden werden können,

2. in einer Arbeit Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftslehre unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs mit der Sozialversicherung lösen (§ 10 Abs. 3 AOSozV).

(4) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich im wesentlichen auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten waren. ²Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als dreißig Minuten dauern. ³Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden (§ 10 Abs. 4 AOSozV).

(5) ¹Behinderten sind auf ihren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. ²Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß über die angemessene Erleichterung entschieden werden kann. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) ¹Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Bewertungshinweise. ²Er beschließt die Arbeits- und Hilfsmittel und gibt sie spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.

(2) Findet die Prüfung in demselben Schwerpunkt vor mehreren Prüfungsausschüssen gleichzeitig statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Bewertungshinweise zu beschließen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) ¹Für die schriftliche Prüfung regelt die geschäftsführende Stelle (§ 5) die Aufsichtsführung. ²Diese stellt sicher, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. ³Über den Ablauf ist vom Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen.

(3) ¹Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Arbeitsplatznummern zu versehen; diese werden vor jeder schriftlichen Arbeit verlost. ²Über die ausgelos-

sten Arbeitsplatznummern ist ein Verzeichnis zu fertigen, das mindestens so lange verschlossen zu verwahren ist, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. ²Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. ³Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) ¹Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. ²Dieser kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in einem besonders schweren Fall die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²§ 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Der Prüfungsbewerber kann bis zum ersten Prüfungstag durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. ²In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ³Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) ¹Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. ²Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) ¹Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese mit dem Punktwert 0 zu bewerten. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben, in welcher Weise zu verfahren ist, insbesondere ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) ¹Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an der mündlichen Prüfung nicht teil, so gilt

die Prüfung als nicht bestanden. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben, in welcher Weise die Prüfung nachzuholen ist.

(5) ¹Der Nachweis des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle von Krankheit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis. ²Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft nach Anhören des Prüfungsteilnehmers der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. ²In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. ³Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen, die zu den Prüfungsunterlagen gehören.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und die mündliche Prüfung sind von jedem Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100 — 92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92 — 81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81 — 67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67 — 50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50 — 30 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	=	unter 30 — 0 Punkte

(4) ¹Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu dividieren. ²Ergeben sich Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben auf volle Punkte zu runden.

(5) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen und mit höchstens zehn Punkten zu bewerten.

(6) ¹Der Mittelwert der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten durchschnittlichen Punktzahlen durch die Anzahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. ²Ab-satz 4 letzter Satz gilt.

§ 21

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung einen Mittelwert von weniger als 30 Punkten oder wer in mehr als zwei Prüfungsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. ³§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Ladungen zur mündlichen Prüfung ergehen durch die in § 11 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen. ²Den Prüfungsteilnehmern ist der Mittelwert der schriftlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Im Anschluß an die mündliche Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. ²Hierbei sind der Mittelwert der schriftlichen Prüfung mit dem Faktor 5 und die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und die Summe durch 7 zu dividieren. ³Ergeben sich Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis vier nach unten, ab fünf nach oben auf volle Punkte zu runden. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn sich mindestens 50 Punkte ergeben.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

100 — 92 Punkte	= sehr gut
unter 92 — 81 Punkte	= gut
unter 81 — 67 Punkte	= befriedigend
unter 67 — 50 Punkte	= ausreichend
unter 50 — 30 Punkte	= mangelhaft
unter 30 — 0 Punkte	= ungenügend

(3) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage der mündlichen Prüfung mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. ²Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Abschlußprüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBiG.

(5) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seiner Gesamtpunktzahl aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleicher Gesamtpunktzahl erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleicher Gesamtpunktzahl auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(6) ¹Mit der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und des Schwerpunkts,
- die Gesamtnote der Prüfung und die Platzziffer,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
- das Siegel des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Auf einem Beiblatt wird außerdem die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen schriftlichen Bescheid, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit zu unterzeichnen ist. ²Die durchschnittliche Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Prüfung sind anzugeben. ³Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung ist hinzuweisen (§ 25).

Abschnitt V

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum nächsten Prüfungstermin.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem von ihm Bevollmächtigten Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung drei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften nach § 22 Abs. 3 zehn Jahre aufzubewahren.

§ 28

Übergangsbestimmungen

¹Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 27. Juli 1972 (GVBl

S. 337), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 504), gilt für die Berufsausbildungsverhältnisse fort, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2118) anzuwenden sind. ²Im übrigen tritt sie außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 14. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über besoldungsrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Staatsforstverwaltung**

Vom 18. Juli 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter festzusetzen und die Besoldung festzusetzen und anzuordnen, wird übertragen

1. den Oberforstdirektionen
für die Beamten der Oberforstdirektionen und der nachgeordneten Behörden,
2. der Oberforstdirektion München
zusätzlich für die Beamten der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt,
3. der Oberforstdirektion Regensburg
zusätzlich für die Beamten der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald.

§ 2

Die Befugnis, das Jubiläumsdienstalter festzusetzen und über die Gewährung und Versagung von Jubiläumswendungen zu entscheiden, wird den Oberforstdirektionen entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 1 übertragen.

§ 3

Für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 1 entsprechend.

§ 4

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für die Beschäftigten festzusetzen, wird den Oberforstdirektionen entsprechend den in § 1 aufgeführten Zuständigkeiten übertragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Befugnis, die Beihilfen für die Angestellten, die MTL-Arbeiter, die

entsprechenden Auszubildenden und die Praktikanten der gesamten Bayerischen Staatsforstverwaltung (ausgenommen Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Bereich Forsten, Kap. 09 01) festzusetzen, ab 1. Januar 1980 der Oberforstdirektion Bayreuth übertragen.

§ 5

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung, vom 17. Oktober 1973 (GVBl S. 592), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1978 (GVBl 1979 S. 65), außer Kraft.

München, den 18. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
an den Bayerischen Landesschulen für Blinde,
Gehörlose und Körperbehinderte**

Vom 27. Juli 1979

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 14. Juni 1977 (GVBl S. 327), geändert durch Verordnung vom 14. August 1978 (GVBl S. 638), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „1590,—“ durch die Zahl „1740“ und die Zahl „53,—“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „320,—“ durch die Zahl „350“ und die Zahl „16,—“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 27. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 2. August 1979

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300—5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1978 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 13 und 28 werden gestrichen;
- b) die Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Amtsgericht Kaufbeuren
Zweigstelle in Füssen;“.

2. In der Anlage zu § 2 werden die Nummern 3, 17 und 19 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

München, den 2. August 1979

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Gungoldinger Wacholderheide“
in der Gemarkung Gungolding,
Landkreis Eichstätt**

Vom 7. August 1979

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Gungoldinger Wacholderheide“ in der Gemarkung Gungolding, Landkreis Eichstätt, vom 7. August 1959 (GVBl S. 211), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. August 1979 in Kraft.

München, den 7. August 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
I. V. Dr. Max Fischer, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.